

und der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossenen Vertrags am 1. April 1903 an die Stadtgemeinde Stuttgart übergegangen und die Liquidation des Vermögens dieser Anstalt erfolgt ist, ist die juristische Persönlichkeit des R. Katharinenstifts erloschen.

Stuttgart, den 22. Februar 1906.

V i s t e t.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend die Viehseuchennlage für das Jahr 1906. Vom 3. März 1906.**

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Bl. S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (Reg.Bl. S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Bl. S. 123), wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1906 zur Zentralkasse der Viehbesitzer für Entschädigung bei Viehseuchen

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . .	10 Pfennig
für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel	
ein Beitrag von . . . . .	10 "
für ein jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . .	10 "

zu entrichten ist.

Für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, sowie für die Erhebung der Beiträge gelten die Vorschriften in Art. 4 und 5 des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 und in §§ 13 bis 15 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsviehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg.Bl. S. 11).

Stuttgart, den 3. März 1906.

V i s t e t.